

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 18. September 1833.

Bei dem Abdruck der Arzneitaxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen sind:

1. pag. 4, bei Bismuth. nitric. praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 Egr. 8 Pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben ist, für eine Unze, sondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf 1 Unze beziehen.
2. pag. 26. Die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachme, sondern auf 1 Unze, daher bei diesen sämtlichen Positionen statt 1 Drachme, 1 Unze zu setzen ist.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, diese Druckfehler schleunigst durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Besitzer der Taxe zu deren demgemäßer Berichtigung aufzufordern.

Berlin, den 19. August 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Seitens des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei sind auf meinen Antrag vorläufig die nachstehenden Abänderungen der zur Zeit gegen das Königreich Polen, die freie Stadt Krakau und die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Provinzen Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien zur Abwehrung der Rinderpest, in Gemäßheit des Patents vom 2. April 1803, fortbestehenden Grenzsperre genehmigt worden:

1. das bisherige Verbot, nach welchem Schaafvieh jeder Art aus den genannten Nachbarländern gar nicht eingeführt werden durfte, wird hierdurch aufgehoben und Schaafvieh künftig, insofern durch glaubhafte Atteste dargethan wird, daß in den Orten und Gegenden, aus welchen es kommt, und durch welche es getrieben worden, die Rinderpest nicht herrscht, auch in neuerer Zeit nicht geherrscht hat, jedoch nur über die Zollämter, Landsberg, Bodzanowiß, Jast, Berun-Zabrzeg, Klingebbeutel und Wachtel-Kunzendorf eingelassen. Zur Zerstörung des demselben möglicher Weise noch anklebenden Giftstoffes ist jedoch für nothwendig befunden worden, daß auf den genannten Punkten einzuführende Schaafvieh, an der Grenze, oder doch möglichst in deren Nähe, einer Desinfektion in der Art zu unterwerfen, daß jedes einzelne Stück bei gelinder Bitterung in freiem Wasser, sonst aber in einem mit lauwarmem Wasser gefüllten Bottig mit dem ganzen Körper bis an den Kopf mehrere Minuten hindurch unter dem Wasserspiegel gehalten und während dieser Zeit die ganze Körperfläche mit Einschluß des Kopfes stark gerieben und gewaschen wird. Nur bei veredeltem Zucht-Schaafvieh, bei welchem die Besichtigung durch einen Sachverständigen, Behufs Feststellung des Gesundheits-Zustandes, genügt, unterbleibt dieses Reinigungs-Verfahren, dessen Kosten derjenige, welcher das Vieh einbringt, zu tragen hat. Die Begleiter solchen Schaafviehes sind in eben der Art, wie dies hinsichtlich der Begleiter von eingehendem Schwarzvieh bereits vorgeschrieben ist, zu reinigen.
2. Wildfelle jeder Art und Bettfedern sollen ebenfalls in gehöriger Verpackung zugelassen werden, sobald durch glaubwürdige Atteste dargethan wird, daß sie aus solchen Gegenden kommen, in denen die Rinderpest nicht herrscht.

Indem ich diese Bestimmungen, denen, wie mir verheißen worden, bald noch erleichterndere folgen sollen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß es hinsichtlich des Verkehrs mit dem Königreich Böhmen bei der bisherigen

gänzlichen Befreiung desselben von allen durch die Besorgniß vor Einschleppung der Kinderpest hervorgerufenen sanitätspolizeilichen Beschränkungen verbleibt.

Breslau den 5. September 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien  
(gez.) von Merkel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### W a r n u n g

in Betreff des Milzbrandes.

Unserer mehrfältigen Warnungen ungeachtet ist dennoch wieder ein Mensch das Opfer seiner Unvorsichtigkeit bei dem Handhaben einer am Milzbrande gefallenen Kuh geworden.

Dieses Unglück hat sich zu Kossowsky, Wartenbergischen Kreises, zugetragen.

Es wird daher hierdurch nochmals Jedermann vor dem unvorsichtigen Berühren des Fleisches, Blutes oder anderer Theile solcher Thiere gewarnt, welche am Milzbrande umgestanden, mehr aber noch vor dem, noch immer hier und da vorkommenden Genuße solchen Fleisches. Dringend wird dagegen Jeder aufgefordert, welcher sich der Theilnahme an dem Handhaben solcher Thierleichen nicht entziehen kann, seine Hände vorher sorgfältig mit Del einzureiben und sollte er das Erscheinen einer schwarzen Blatter an sich wahrnehmen, schleunigst sich den Rath eines erfahrenen Wundarztes oder Arztes zu erholen.

Breslau den 6. September 1833.

I.

Aus Veranlassung des großen Nothstandes der drei im Laufe des ersten halben Jahres c. abgebrannten Städte Löß, Grottkau und Prausnik ist hohem Orts die baldige Ausschreibung der Beiträge zur Vergütung der diesfälligen Schaden-Beträge mit Hinzurechnung der Feuerschäden in den übrigen Städten, die sich bis Ende Juni d. J. ereignet hatten, beschlossen worden. Die desfalls gefertigte Haupt-Repertition nebst der speciellen Brandschäden-Nachweisung wird daher sämmtlichen Magisträten der Städte hiesigen Verwaltungs-Bereichs, nachstehendermaßen amtlich mitgetheilt:

No. 60.  
Die Ausschreibung der Feuer-Schadens-Beträge von den Städten pro 1833 betr.

## 1) Haupt = Repartition

der für Rechnung des Ausschreibungs-Jahres 1834 von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer = Societäts = Beiträge, zur Vergütung der Brandschäden, die sich im Laufe des 1sten halben Jahres 1833 ereignet haben.

In specie das Breslauische Regierungs = Departement betreffend.

Thaler Gr. Pf. Thaler Gr. Pf.

Die erwähnten Brandschäden haben betragen, und zwar:					
1	im hiesigen Regier. Bezirk lt. beiliegender Nachweisung	51318	11	11	
2	= Königl. Liegnitzschen Regierungs-Departement .	6187	8	1	
3	= Dppelnischen Königl. Regierungs-Departement .	121087	—	—	
zusammen bis Ende Juni c.		—	—	—	178592 20
Hierzu tragen bei, nach Maafgabe des Haupt = Feuer = Societäts = Catasters eines jeden Regierungs-Bezirks und zwar:					
1.	das hiesige Departement von 5152055 Rtlr. Katastral-Ertrag	73244	6	—	
2.	das Liegnitzsche dito = 3960490 Rtlr. Katastral-Ertrag	56304	—	—	
3.	das Dppelnische dito = 3449840 Rtlr. Katastral-Ertrag	49044	14	—	
— 12562385 Rtlr. Sa. wie oben . .		—	—	—	178592 20
Zu dem vom Breslauischen Regier. Departement aufzubringenden Beitrags Quanto per werden noch angelegt:		73244	6	—	
1. die Pensionen für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister laut Stat für das Jahr 1834, mit		716	—	—	
2. ad extraord. auf kleine Brandschäden, Kasfen-Administrations = Kosten und andere nicht vorherzusehende Ausgaben		601	14	6	
Summa des zu repartirenden Beitrages		—	—	—	74561 20 6

Nro.	Zu Aufbringung dieser Summe tragen bei, vom Hundert Catastral=Ertrag, 1 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf.	Thaler= Ertrag.	Beiträge.		
			Thaler.	Sgr.	Pf.
1	Eine Anzahl Haus- und Stellen-Besitzer in den Vorstädten der Stadt Breslau . . . . .	88130	1275	16	1
2	Stadt Auras . . . . .	44695	646	25	1
3	= Bernstadt . . . . .	88720	1283	29	3
4	= Brieg . . . . .	580795	8405	11	10
5	= Canth . . . . .	49960	723	—	11
6	= Festsberg . . . . .	92325	1336	4	5
7	= Frankenstein . . . . .	235115	3402	19	1
8	= Freyburg . . . . .	69260	1002	10	5
9	= Friedland . . . . .	32295	467	11	5
10	= Glas . . . . .	141035	2041	2	8
11	= Gottesberg . . . . .	41450	599	26	3
12	= Guhrau . . . . .	138270	2001	2	3
13	= Habelschwerdt . . . . .	80795	1169	8	6
14	= Herrstadt . . . . .	66480	962	3	5
15	= Hundsfeld . . . . .	32700	473	7	3
16	= Juliusburg . . . . .	18350	265	17	—
17	= Köben . . . . .	30490	441	7	9
18	= Landeck . . . . .	61650	892	6	5
19	= Lewin . . . . .	36180	523	18	2
20	= Löwen . . . . .	102305	1480	17	5
21	= Medzibor . . . . .	31080	449	23	11
22	= Miltitz . . . . .	124115	1796	6	7
23	= Mittelwalde . . . . .	17890	258	27	3
24	= Münsterberg . . . . .	104145	1507	6	4
25	= Namslau . . . . .	139585	2020	3	2
26	= Neumarkt . . . . .	157770	2283	8	6
27	= Neurode . . . . .	36825	532	28	2
28	= Nimptsch . . . . .	58695	849	13	5
29	= Dels . . . . .	217715	3150	24	7
30	= Dhlau . . . . .	152635	2208	29	1
	Latus . . . . .	3071455	44450	23	7

Nro.	Städte = Uebertrag.	Thaler =		Beiträge.	
		Ertrag.	Thaler.	Sgr.	pf.
	Transport	3071455	44450	23	7
31	= Prausnitz . . . . .	127670	1847	20	1
32	= Raudten . . . . .	54830	793	15	4
33	= Reichenbach . . . . .	182215	2637	1	8
34	= Reichenstein . . . . .	64730	936	23	7
35	= Reichthal . . . . .	16675	241	9	9
36	= Reinerz . . . . .	54260	785	7	11
37	= Schweidnitz . . . . .	220460	3190	16	5
38	= Silberberg . . . . .	47325	684	26	11
39	= Steinau . . . . .	169060	2446	20	2
40	= Strehlen . . . . .	185825	2689	9	—
41	= Striegau . . . . .	89980	1302	6	4
42	= Stroppen . . . . .	27170	393	6	4
43	= Sulau . . . . .	28130	407	3	1
44	= Trachenberg . . . . .	72305	1046	12	5
45	= Trebnitz . . . . .	133390	1930	13	6
46	= Tschirnau . . . . .	25845	374	1	—
47	= Waldenburg . . . . .	116250	1682	11	10
48	= Wanssen . . . . .	78760	1139	25	—
49	= Wartha . . . . .	20725	299	28	1
50	= Wartenberg . . . . .	88630	1282	20	2
51	= Wilhelmsthal . . . . .	6620	95	24	2
52	= Winzig . . . . .	64475	933	2	10
53	= Wohlau . . . . .	92155	1333	20	7
54	= Wünschelburg . . . . .	37345	540	13	11
55	= Zobten . . . . .	75770	1096	16	10
	Summa . . . . .	5152055	74561	20	6

## 2) Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauischen Regierungs-Bezirks, im Laufe des 1sten halben Jahres 1833 entstandenen und aus der Provinzialstädtischen Feuer-Societät zu vergütigenden Brandschäden.

Nr.	Ehafer Sar. Pf.			Ehafer Sar. Pf.							
1	Kurau . . . .	Laut Approbation vom 15. April 1833, für das am 7. Januar c. niedergebrannte Scheuer- u. Stall-Gebäude, und die dabei ruinirten Löschgeräthe . . . . .	500	—	—	596	10	—			
			96	10	—						
			Laut Approbation vom 16. April c. Für den am 7. Februar c. total abgebrannten 2ten Stall . . . . .						200	—	—
2	Steinau . . . .	Für beschädigte und verloren gegangene Lösch-Geräthe . . . . .	43	17	6	243	17	6			
			Laut Approbation vom 22. April c. für das Haus sub Nr. $\frac{7\frac{3}{4}}$ , welches am 9. März c. abbrannte . . . . .						1420	—	—
			Für beschädigte Lösch-Geräthe . . . . .						3	10	—
3	Münsterberg . . . .	Laut Approbation vom 18. Mai c. für die am 21. Jan. c. durch Brand total vernichteten 4, und 2 bloß beschädigte Häuser . . . . .	2007	11	6	1423	10	—			
			Für die wiederherzustellenden Löschgeräthe . . . . .						160	24	—
Latus			—	—	—	4431	13	—			

Nr.		Thaler	S. r.	Pf.	Thaler	S. r.	Pf.
	Transport				4431	13	
4	Militzsch, deutsche Vorstadt.	Laut Approbation vom 25. Juni c. für die am 29. März c. abgebrannten 7 Wohnhäuser und 2 Hinter-Gebäude . . . . .	3850				
		an Wiederherstellungs = Kosten der Lösch = Instrumente . . . . .	91	29	11		
5	Banssen, Meißner Vorstadt.	Laut Approbation vom 17. Juli c. für ein am 19. Mai c. total abgebranntes und ein bloß beschädigtes Haus . . . . .	792			3921	29 11
		An reparirten Lösch = Geräthschaften	6	20			
6	Reichenbach, Tränk-Vorstadt.	Laut Approbation vom 27. Juli c für das am $\frac{2}{3}$ . Februar c abgebrannte Pferde- und Schwarzviehstall = Gebäude, nebst einem Theil der Branntweinbrennerei . . . . .				798	20
7	Löwen . . . .	Laut Approbation vom 29. Juli c. für ein am 30. März c. abgebranntes Wohnhaus und 2 beschädigte Nebengebäude . . . . .				828	
8	Prausnitz . . .	Laut Approbation vom 30. Juli c. für 58 Wohnhäuser mit deren Neben-Gebäuden und 2 bloß beschädigte Häuser, am 21. Juni c. abgebrannt . . . . .	40114				
		Für die dabei verloren gegangenen Lösch = Geräthe . . . . .	297	12			
					40411	12	
	Latus				50676	14	11



Nr.		Thaler Sgr. Pf.			Thaler Sgr. Pf.			
9	Wansfen, Brieger Vorstadt . .	Transport Laut Approbation vom 14. August c. für ein bloß beschädigtes Bohnhaus sub Nr. 26 durch das Feuer am 20. Juni c. . . . .	—	—	—	50676	14	11
10	Neumarkt . .	Laut Approbation vom 19. August c. für die am 28. März c. abgebrannten Neben-Gebäude der Viehweiden-Mühle sub Nr. 351.	—	—	—	130	—	—
11	Schweidnitz .	Laut Approbation vom 30. Aug. c. bei dem Brande am 21. Februar c. für 2 Scheuern zu Nr. 426, und ein Stall nebst einer Scheuer zu Nr. 427 Für wiederherzustellende Lösch-Eimer	450	—	—	21	27	—
						471	27	—
		Summa der Brandschäden, welche sich im Laufe des ersten halben Jahres 1833 ereignet haben . .	—	—	—	51318	11	11

Zur Aufbringung der Beiträge, von denen auf Hundert des Cataster-Ertrages Ein Thaler 13 Sgr. 5 Pf. kommen, haben die betreffenden Magistrate sofort die Subrepartition zu entwerfen, und den einzelnen Beitragspflichtigen den zu zahlenden Betrag bekannt zu machen.

Die vermögenden Hausbesitzer haben die Beiträge alsbald zu zahlen; denjenigen, welchen die sofortige Entrichtung des ganzen Betrages zu schwer fallen würde, haben die Magistrate vier-, den Unvermögenden sechs monatliche Termine zu bewilligen. Jeder Monatstermin muß am 1sten des Monats, der für den Monat September sogleich entrichtet werden, dergestalt, daß spätestens mit dem 5ten Februar 1834 der letzte Termin entrichtet und an die Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse abgesandt wird.

Wir dürfen zu den beitragspflichtigen Haus-Besitzern und zu den, das Einzugs-Geschäft leitenden magistratualischen Behörden, wohl das Vertrauen hegen, daß sie sich den bedauernswerthen Zustand ihrer verunglückten, schwer geprüften Mitbürger, wahrhaft zu Herzen gehen lassen und sich menschenfreundlich bestreben werden, durch recht baldige und pünktliche Beisteuer ihre traurige Lage zu mildern und sie in den Stand zu setzen, ihre eingedächerten Wohn- und Neben-Gebäude auf das baldmöglichste wieder herstellen zu können. —

Die mit Brand verschont gebliebenen Haus-Eigenthümer mögen dabei recht lebhaft eingedenk seyn, daß auch sie sehr leicht ein gleiches Schicksal hätte treffen können, wo sie die Wohlthat einer baldigen Hülfsleistung in ihrem ganzen Umfange selbst recht zu würdigen wissen würden.

Breslau den 7. September 1833.

I.

Auf den Antrag des Magistrats zu Silberberg ist genehmigt worden, daß der diesjährige Michaelis-Fahrmarkt daselbst vom 25. — 26., auf den 29. und 30. Septbr. c. verlegt werden kann, als welches dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 10. September 1833.

I.

Den zum Aufgebot und zur Trauung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter erforderlichen Trau-Schein betreffend.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. Mai d. J. allergnädigst festzusetzen geruhet: daß kein Geistlicher bei Vermeidung einer Ordnungstrafe befugt seyn soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen den Heiraths-Consens vertretenden Trauschein der vorgesezten Berg-Behörde ihm unmittelbar beigebracht hat. Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch den sämmtlichen Geistlichen hiesiger Provinz zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 5. September 1833.

Königl. Consistorium für Schlesien.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich Ober-Landes-Gerichts etc.

Durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 27. December v. J. ist der Grundsatz ausgesprochen:

daß nicht der III. sondern der I. Abschnitt der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien bei dem Ansatz der Gebühren für die in der Executions-Instanz vorkommenden Geschäfte eines Justiz-Commissars zur Anwendung kommen müsse.

Diese Bestimmung wird den sämtlichen Unter-Gerichten unvers Department's zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 3. September 1833.

No. 63.  
Die Gebühren  
der Justiz-  
Commissarien  
für die Execu-  
tions-Instanz  
betr.

Der Herr Justiz-Minister Excellenz hat mittelst Rescripts vom 28. November v. J. genehmigt:

daß allen Justiz-Commissarien, auch denjenigen welchen nach ihrer Bestallung keine Befugniß zur Liquidirung von Reise- und Zehrungs-Kosten bei auswärtigen Geschäften haben, gestattet werde, die zulässigen Reise- und Zehrungs-Kosten von ihren Mandanten zu fordern. Dagegen ist die Verpflichtung des Gegentheils zur Erstattung dieser Reise-Kosten und Diäten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in jedem speciellen Falle zu prüfen und festzustellen. Auch darf ein Justiz-Commissair, welcher mehrere Termine an einem Tage bei demselben Gericht oder doch an demselben Orte wahrnimmt, die Reise-Kosten und Diäten nur einmal liquidiren und von jedem seiner Mandanten nur einen verhältnißmäßigen Antheil fordern.

Diese Bestimmung wird den sämtlichen Untergerichten des hiesigen Departement's zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 2. September 1833.

No. 64.  
Die Reise- und  
Zehrungs-  
Kosten der  
Mandantien  
betr.

Durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 20. Juli v. J. ist der Grundsatz ausgesprochen:

daß, sobald der Gerichtsherr oder die in seinem Namen fungirende Behörde als Berechtigter auftritt, um die Eintragung des Besitztums wegen des vormaligen Interesses des erstern zu begehren, alsdann ganz das bisherige, § 51,

No. 65.  
Die Anwen-  
dung der gro-  
ßen Kanzlei-  
Taxe bei Be-  
richtigungen  
des Besitztums  
betr.

52, Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Zwangs-Verfahren gegen den Acquirenten zu jenem Zwecke eintreten muß, und daß, da jener § 52 die Einziehung der Strafe unabhängig von dem Excitiren des Fiscus und neben demselben verordnet, diese Einziehung ohne vorgängiges Erkenntniß sofort durch Exekution erfolgen kann. Die in der Verfügung vom 26. Juli 1814 (Jahrbücher Bd. 14, S. 203, 204) ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht des Justiz-Ministeriums ist demnach zurückgenommen worden, und wird diese Bestimmung den sämtlichen Untergerichten des Departements hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 3. September 1833.

Durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. December v. J. ist Folgendes bestimmt worden:

Es ist kein Grund vorhanden, bei der Befugniß der gerichtlichen Beamten, neben ihrem Gehalte aus Königl. Kassen gewisse Gebühren für Geschäfte an ihrem Wohnorte zu beziehen, hinsichtlich der bei Aufträgen der General-Commission und bei Requisitionen der Special-Commissionen zulässigen Kosten andere Grundsätze als hinsichtlich derjenigen, welche durch Aufträge und Requisitionen anderer Behörden entstehen, in Anwendung zu bringen. Der Umstand, daß die Gebühren für die im Auftrage der General-Commission vorgenommenen Geschäfte als Diäten in Ansatz gebracht und von den Parteien erhoben worden, giebt noch keinen Grund dazu ab, den nicht zur Kasse der General-Commission fließenden Theil dieser Diäten in allen Fällen und namentlich auch dann dem richterlichen Beamten als Commission-Gebühren zu bewilligen, wenn der Auftrag der General-Commission nicht an die Person des Beamten, sondern an das Gericht, bei welchem derselbe angestellt ist, gerichtet war. Denn für die gerichtlichen Beamten bleibt es hinsichtlich aller Geschäfte bei den Haupt-Grundsätzen, daß

- a) jeder Beamter in der Regel verpflichtet ist, die Geschäfte an seinem Wohnorte ohne besondere Remuneration zu besorgen, und daß die dafür aufkommenden Gebühren zur Casse fließen, und daß
- b) in Auftrags-Sachen der Beamte nur dann die Gebühren beziehen darf,

No. 66.

Die Gebühren der Unterichter bei Aufträgen der General-Commission betr.

wenn der Auftrag an seine Person gerichtet ist, außerdem aber die Gebühren zur Kasse einzuziehen sind.

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 3. Septbr. 1833.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf die im Berichte vom 4. Mai d. J. gemachten Anfragen:

betreffend die Liquidirung der Gebühren der Steuer-Amts-Justitiarien, zum Bescheide ertheilt, daß die Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegiums, wonach die tarmäßigen Gebühren in allen, von den Steuer-Amts-Justitiarien, zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen zur Sportul-Kasse zu liquidiren sind, die richtige und dies auch in dem Rescripte vom 22. October 1830 klar ausgesprochen ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn der Kommissarius bei Reisen Diäten und Reisekosten bezieht, für die an diesen Tagen aufgenommenen Verhandlungen nicht außerdem Gebühren liquidirt werden dürfen.

Die für Copialien und Boten-Gebühren sowie andere Auslagen, eingehenden Summen müssen zur Berichtigung dieser Auslagen verwendet werden, weil sonst die Sportul-Kasse sich auf Kosten der Untersuchungsrichter und Boten bereichern würde und eben deshalb ist auch bei Sachen, wo nur ein Pausch-Quantum, statt aller Gebühren einschließlich Copialien- u. Insinuations-Gebühren zur Anwendung kommt, ein verhältnißmäßiger Theil der für den untersuchenden Richter überhaupt bestimmten  $\frac{2}{3}$  wie in Civil-Sachen für die Copialien- u. Boten-Gebühren des Untersuchungs-Richters zu verwenden.

Wegen der Stempel-Tantieme entscheiden die allgemeinen Grundsätze und es bezieht sie darnach derjenige, welcher den Stempel für das Erkenntniß beim Ober-Landes-Gericht liquidirt und zum Anfaß bringt.

In unvermögenden Sachen werden nur die unvermeidlichen baaren Auslagen, wozu Copialien- und Insinuations-Gebühren nicht gehören, so wie sie Fiscus zu zahlen hat, aus dem Kriminal-Fond entrichtet.

Berlin, den 31. October 1832.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Müller.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ologau.

No. 67.  
Die Liquidirung der Gebühren der Steueramts-Justitiarien betr.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 3. September 1833.

In einem Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. December v. J. ist Folgendes aus-

gesprochen:

Es ist zwar bei dem Sportul-Ansatz im Allgemeinen richtig, daß sich dieser nach dem jedesmaligen Object der Verfügung oder des gerichtlichen Geschäfts richtete. Der § 6, der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe bestimmt jedoch Hinsichts der im Prozesse anzusehenden Kosten:

daß bei Bestimmung des Objects nach welchem sich die Ansetzung der Gebühren unter diese oder jene Colonne richtete, bloß auf das Capital und nur Ausnahmsweise auch auf die Zinsen-Rücksicht genommen werden soll,

a. wenn die eingeklagten rückständigen Zinsen die Hälfte des geforderten Capitals ausmachen, und

b. wenn der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande hat.

Es kann daher hiernach Hinsichts der im Laufe eines Processes anzusehenden Kosten nur auf den Betrag derjenigen Zinsen ankommen,

welche zur Zeit der Klage-Anstellung rückständig sind und eingeklagt worden.

Es läßt sich daher auch aus dem Rescripte vom 5ten November 1821 und dem beigefügten Gutachten des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 31sten Octbr. 1821 über die Frage: ob die laufenden Zinsen bei Berechnung der revidibeln Summe zu berücksichtigen sind, auf den Ansatz der Kosten nichts folgern. (Jahrbücher Band 18, S. 285).

Nur in der Executions-Instanz kommt der allgemeine Grundsatz wieder zur Anwendung, daß das Object den Kosten-Ansatz bestimmt und es richtet sich daher die Höhe der Kosten nach der gesammten Summe an Capital und Zinsen, wegen welcher die Execution nachgesucht wird.

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht,

Breslau den 3. September 1833.

Bemerkte Justiz-Ministerial-Rescripte vom 30. August d. J. sind alle Bagatell- und summarische Prozesse, die in erster Instanz vor dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortiren, und nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni c. zu behandeln sind, der mit dem Criminal-Senate verbundenen Civil-Deputation überwiesen worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 69.  
Ueberweisung  
der Bagatell-  
und summari-  
schen Prozesse  
an den Crimi-  
nal-Senat.

Breslau, den 11. September 1833.

---

## Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1833.

---

Es sind:

der Rechts-Kandidat Michalk, als Auskultator beim hiesigen Stadtgericht an-  
gestellt,

die Auskultatoren Schmeer, Willert, Dierschke, Latte, Lorch und  
Zingel zu Referendarien befördert.

Der Referendar v. Uechtritz II. von Ologau, die Auskultatoren Blißner,  
Kantner, Uebel und v. Kottengatter, vom hiesigen Stadt-Gericht und Schau-  
bert vom hiesigen Land-Gericht und Meyer vom Land- und Stadt-Gericht zu Schweid-  
nitz an das hiesige Ober-Landes-Gericht, sowie

der Stadtrichter Fröhlich von Prausnitz in gleicher Eigenschaft nach Freiburg  
versetzt; und

der Ober-Landes-Gerichts-Kalkulator Wendroth zum Salarien-Kassen-Ken-  
danten beim hiesigen Ober-Landesgericht ernannt worden.

Abgegangen sind zu andern Behörden die Auskultatoren Jarosch und Nau-  
mann.

---

## Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten  
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Guhrau.	Wohlau.	Justiz-Amtmann Gobbin.	Stadtrichter Wag- ner zu Wohlau.
2	Glumbowitzer Güter.	desgleichen.	Justiz-Rath Gold- ner.	Justiz-Amtmann Gobbin zu Wohlau.
3	Kosemitz.	Frankenstein.	Justitiarius Gröger.	Justitiarius Kling- berg zu Frankenstein.
4	Nimmersath.	Hirschberg.	Justitiarius Vogt.	Justitiarius Flie- gel zu Hirschberg.
5	Pogarth.	Strehlen.	Justitiarius Ecker- kunt.	Justitiarius Koch zu Strehlen.
6	Tscheschen.	Wohlau.	Justiz-Kommissarius Neumannn.	Stadtrichter Stei- ner zu Wenzig.

## Personalia.

Der General-Substitut zu Breslau, Rahn, als Pastor zu Karoschke, Kreis  
Trebniß.

In Schweidniß der besoldete Rathsherr Leo, und  
in Dels der Kammerer Mettke,  
beide anderweitig auf 6 Jahre bestätigt.

Der kathol. Schullehrer und Organist Hauke zu Schebiß in gleicher Eigen-  
schaft nach Schreibersdorf, Kreis Neumarkt, versetzt.

## Bermächtigte.

Der zu Ruppersdorf verstorbene Wirthschafts-Inspector Pohl, der dortigen  
evangelischen Kirche ein Legat von . . . . . 200 Rthl.

Die Müller Leuberschen Eheleute den armen Schulkindern zu Märzdorf und  
Haltauf, Kreis Münsterberg, resp. . . . . 15 Rthl.